

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

für den Bebauungsplan Nr. 164 „Wohnbauflächen auf den Grundstücken FINrn. 409/1, 409/4 und 409/8 südlich der Hofstattstraße“

Die Gemeinde Aschheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.02.2025 (TOP 7) den Bebauungsplan Nr. 164 „Wohnbauflächen auf den Grundstücken FINrn. 409/1, 409/4 und 409/8 südlich der Hofstattstraße“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 27.02.2025 gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Aschheim (Saturnstraße 48, 85609 Aschheim, Zimmer 1.15) oder auf der Homepage (www.aschheim.de >> Gemeinde & Leben >> Amtliche Bekanntmachungen) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aschheim, den 04.03.2025

Florian Meier
1. Bürgermeister